



§§ HOAI 2023



Quelle: TLB

Master-Studiengang
Pflichtmodul BI-P06
„Baubetrieb und Management“

**Bauwirtschaft
und Bauverträge**

Vorlesung 4

WS 2023/2024
31. Oktober 2023

Lehrstuhl für Tunnelbau, Leitungsbau und Baubetrieb
Prof. Dr.-Ing. Markus Thewes



1. Allg. Informationen, Baumarkt, Bauwirtschaft
2. Risiko in der Bauwirtschaft
3. Kostenplanung, Wirtschaftlichkeit
4. **Preisrechtliche Vorschriften, Baurecht**
5. Vertragsrecht, Bauverträge
6. Verträge im Tunnelbau, Public Private Partnership
7. VOB, Vergleich VOB/BGB
8. Ausschreibung, Vergabe, Kalkulation (Whg.), Spekulation
9. Versicherungen, Bürgschaften
10. Vertragsauswertung, Leistungserfassung, Abrechnung
11. Abnahme, Gewährleistung, Schlussrechnung
12. Mängel, Bauerhaltungskosten

Lehrstuhl für Tunnelbau Leitungsbau und Baubetrieb
Prof. Dr.-Ing. Markus Thewes/Dipl.-Ök. Hans Adden

V04 WS23/24

2

Vorlesungsinhalte heutige Vorlesung

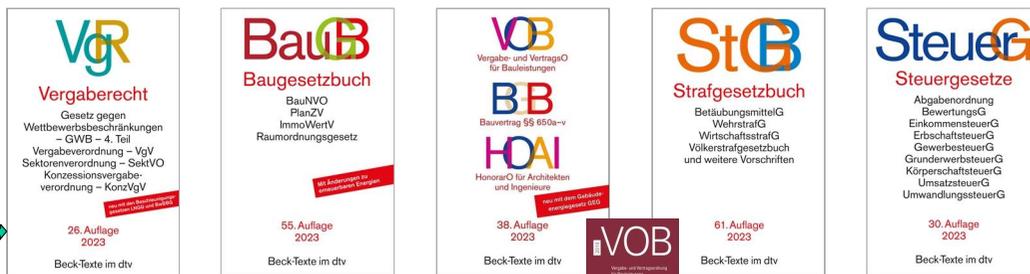


Preisrechtliche Vorschriften



1. **Zusammenfassung preisrechtlicher Vorschriften**
2. Öffentliches und privates Baurecht
3. Internationales Baurecht

- Grundsätzlich besteht Vertragsfreiheit
 - Einschränkungen in der sozialen Marktwirtschaft:
Der Staat sorgt für die Ordnung der Wettbewerbsbedingungen und für die Überwachung von Wettbewerbsbeschränkungen („Nachtwächterfunktion“)
 - Privatrechtliche Einschränkung
 - § 138 BGB (1): „Ein Rechtsgeschäft, das gegen die guten Sitten verstößt, ist nichtig.“
 - Strafrechtliche Einschränkung
 - § 291 StGB (1): „Wer die Zwangslage, Unerfahrenheit, den Mangel an Urteilsvermögen ... dadurch ausbeutet, dass er sich ... Vermögensvorteile ... gewähren lässt, die in einem auffälligen Missverhältnis zu der Leistung ... stehen, wird ... bestraft.“ (Wucher und Preistreiberei)
 - Weitere Beschränkungen (u.a.)
 - Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB 1958; 13.10.2023)
 - Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb (UWG 1896; 13.10.2023)



+ EU-Richtlinien
+ entsprechende nationale Gesetze / Rechtsverordnungen / Satzungen beteiligter Staaten

• Geregelt Preise im Bauwesen in Deutschland

- Steuern und Gebühren
 - Erwerbsnebenkosten: Maklercourtage, Notargebühren, Grundbuchgebühren, Grunderwerbssteuer
 - Leistungen der Bauaufsichtsbehörde: Baugenehmigung, bautechnische Nachweise und Prüfungen, Bauzustandsbesichtigung

• **Steuer:** fiskalische – nicht fiskalische Ziele

• **Abgaben:**

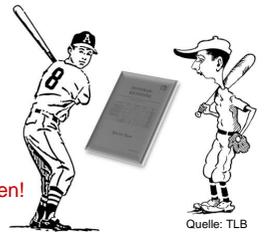
- **Gebühren:** Entgelt für eine spezielle Gegenleistung einer Behörde / öffentlichen Anstalt (Äquivalenzprinzip). Gebühren belasten den Einzelnen, der die öffentliche Leistung tatsächlich in Anspruch nimmt.
- **Beiträge:** werden von öffentlich-rechtlichen Körperschaften aufgrund gesetzlicher Ermächtigung zur Deckung des Aufwands für die Schaffung, Erweiterung oder Erneuerung öffentlicher Einrichtungen erhoben (gruppenmäßige Äquivalenz). Leistungsempfänger ist die Gruppe als Ganzes, nicht das Einzelmitglied; der Beitrag wird von jedem Gruppenmitglied erhoben, das die Möglichkeit der Leistungsanspruchnahme hat, auch bei (nur) potenzieller Inanspruchnahme.

Geregelt Preise im Bauwesen in Deutschland

• HOAI

- Kurztitel: Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI)
- Langtitel: Verordnung über die Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen
- Bundesrechtsverordnung zur Regelung der Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen in Deutschland.
- Urspr. gültig für alle Personen, die im Inland für inländische Projekte des Ingenieurbauwesens tätig sind, unabhängig von ihrer tatsächlichen Ausbildung (vgl. Langtitel)
- Rechtsgrundlage für die HOAI ist das Gesetz zur Regelung von Ingenieur- und Architektenleistungen

Die HOAI gilt auch
unter Sportsfreunden
unter aktualisierten Bedingungen!



Quelle: TLB

• Grundlagen der HOAI – Entwicklung

– HOAI 1.01.1977:

- verbindliches Preisrecht für Planungsleistungen im Bauwesen
- **Ziel:** Zuordnung von typischen, klar umschriebenen, regelmäßigen Planungsleistungen („Leistungsbilder“) zu einem Honorar
- Honorar hat den Charakter von Höchstpreisen
- Leistungsbilder gliedern sich in aufeinander aufbauende Leistungsphasen
- **Ziel:** Kein ruinöser Preiswettbewerb → statt dessen Leistungswettbewerb durch variable Einschätzung dieser Faktoren



• Novellierungen: HOAI 2002/2009/2013/2021/2023 (Ergänzungsband)

- HOAI 2013/2009: anzuwenden für alle Personen, die im Inland für inländische Projekte tätig sind: Architekten, Stadtplaner, Bau-, Vermessungsingenieure, Versorgungstechniker
- Neubewertung und Erweiterung der Leistungsbilder
- Wiedereinführung des Begriffs der Grundleistungen (Verwendung vor Novellierung der HOAI 2009)
- Erhebliche (Honorar-) Tafelanhebungen (bis zu 17%)
- Definition der „fachlich allgemein anerkannten Regelungen der Technik“ entfällt (§ 2)
- Neuaufnahme der Definition der mitverarbeiteten (vorhandenen) Bausubstanz (§2 Abs.7)
- Abnahme als Fälligkeitsvoraussetzung (§15 Abs.1)

Leistungen und Leistungsbilder nach § 3 HOAI 2021:

(1) Grundleistungen sind Leistungen, die regelmäßig im Rahmen von Flächen-, Objekt- oder Fachplanungen auszuführen sind. [...] Sie sind zur ordnungsgemäßen Erfüllung eines Auftrags im Allgemeinen erforderlich und in Leistungsbildern erfasst. Die Leistungsbilder gliedern sich in Leistungsphasen ...in den Teilen 2 bis 4 [...]

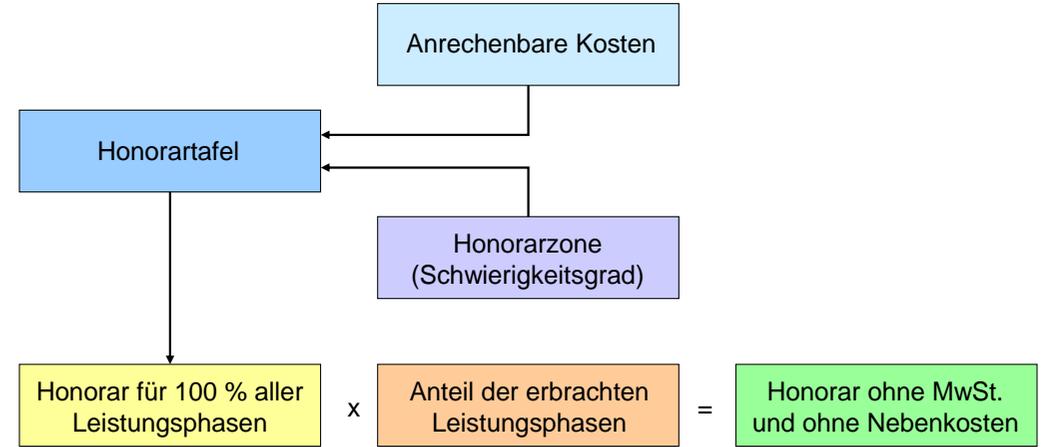
(2) [...] Die Aufzählung der Besonderen Leistungen [...] ist nicht abschließend.

(3) Die Wirtschaftlichkeit der Leistung ist stets zu beachten.

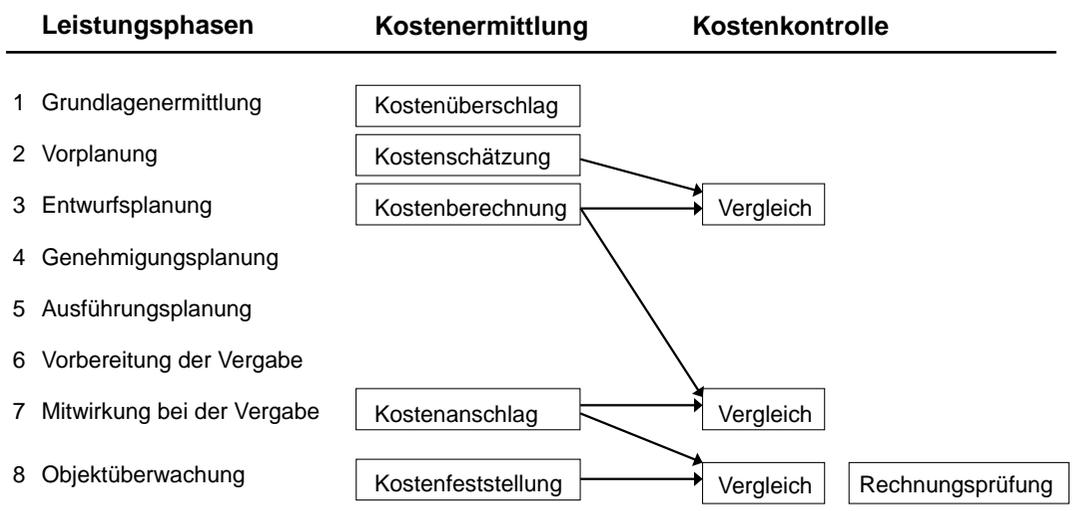
Anlage 10: Phasen des Leistungsbild „Gebäude und Innenräume“

1. Grundlagenermittlung
2. Vorplanung
3. Entwurfsplanung
4. Genehmigungsplanung
5. Ausführungsplanung
6. Vorbereitung der Vergabe
7. Mitwirkung bei der Vergabe
8. Objektüberwachung (Bauüberwachung) und Dokumentation
9. Objektbetreuung

Grundprinzip der Honorarermittlung nach der HOAI



Stufen der Kostenermittlung nach HOAI-Leistungsphasen



Ausgangspunkt Vertragsverletzungsverfahren

- EuGH Februar 2019: Vertragsverletzungsverfahren der Europäischen Kommission gegen Deutschland zur Frage der Konformität der HOAI mit dem Europarecht
- These: bindendes Preisrecht der HOAI ist europarechtswidrig (Verstoß gegen die Dienstleistungsfreiheit)
- BRD-Argumentation, das Preisrecht sichere die Qualitätsstandards und den Verbraucherschutz folgt der EuGH nicht
- Forderung der Kommission: Aufhebung der Honorarordnungen zur Sicherung der freiberuflichen Niederlassungsfreiheit in Europa

EuGH Urteil v. 4.07.2019

- verbindliche Mindest- und Höchstsätze der HOAI verstoßen gegen die EU-Dienstleistungsrichtlinie

• Nationale Umsetzung

- Anpassung der HOAI an die Vorgaben des EuGH-Urteils: ab 2021 können die Honorare für alle von der HOAI erfassten Leistungen frei vereinbart werden, d.h. verbindliche Mindest- und Höchstsätze entfallen.
- Die HOAI 2021 bleibt reines Preisrecht für die enthaltenen Leistungsbilder, deren inhaltliche Definition weiterhin den Vertragsparteien obliegt; Orientierungswerte zur Honorarhöhe
- Bei unwirksamen Honorarvereinbarungen gilt der Basishonorarsatz (entspricht bisherigem Mindesthonorarsatz)
- Gesetz zur Regelung von Ingenieur- und Architekturleistungen muss angepasst werden.

• Anwendungsbereich

- Die neue Verordnung gilt gemäß § 1 S. 1 HOAI für alle von ihr erfassten Ingenieur- und Architektenleistungen. Die bisherige Beschränkung auf Anwender mit Sitz im Inland und die Erbringung der Leistung im Inland entfällt. Die HOAI 2021 gilt somit z. B. auch für die Erstellung von Plänen in ausländischen Staaten durch ein dort ansässiges Ingenieurbüro. Dies ist folgerichtig, weil die Parteien die HOAI künftig nicht anwenden müssen, sondern stets auch ein abweichendes Honorar vereinbaren können.
- Es bleibt dabei, dass der Anwendungsbereich der Verordnung leistungsbezogen, nicht berufsbezogen, bestimmt wird (BGH, Urteil vom 22.05.1997 – VII ZR 290/95, BGHZ 136, 1-11). Die HOAI gilt daher auch dann, wenn Vertreter anderer Berufe als Architekten und Ingenieure die von der Verordnung erfassten Leistungen ausführen.

• Erfasste Leistungen

- § 1 Satz 1 HOAI stellt nur noch auf [...]Leistungen ab. Damit sind die von der Verordnung erfassten Grundleistungen und Besondere Leistungen gemeint.

• Beurteilung

- Die HOAI 2021 stellt eine Novellierung dar.
- Honorare sind frei vereinbar, sie müssen nicht mehr im Rahmen der Höchst- und Mindestsätze der Honorarzonen erfolgen.
- Die Honorartafeln sind weiterhin bei der Berechnung des Honorars einzuhalten. Mindest- und Höchstsätze werden nicht abgeschafft, sondern durch untere und obere Honorarsätze abgelöst.
- HOAI bleibt Preisrecht mit dem Charakter einer **Preisorientierung (Richtpreise)**. Richtpreise gelten nicht nur für den untersten Honorarsatz sondern **für die gesamte Spannbreite** der Honorartabellen und sind damit eine angemessene Vergütung.
- Niedriglöhne / Wucherpreise sind offiziell nicht mehr gesetzwidrig. Es ist aber davon auszugehen, dass die bisherigen Grenzen die Richtung vorgeben. Allerdings ist die Einhaltung dieser lediglich eine Empfehlung und keine gesetzliche Verpflichtung.
- Unverändert bleiben die Honorartabellen, ein Inflationsausgleich wurde nicht vorgenommen. Dies gilt auch für die Flächenplanung, welche über die Eingangsgröße der Fläche von den Baukosten abgekoppelt ist.
- Zum 1.01.2021 sind die bisher eingesetzten Vertragsmuster zu überarbeiten

• Handlungsbedarf

- Reform der Leistungsbilder / -phasen zur Erfassung von BIM-Tätigkeiten; es wird erwartet, dass die HOAI zur nächsten Legislaturperiode vollständig überarbeitet wird.

- **Neuerungen:** 21 ATV (Allgemeine Technische Vertragsbestimmungen), u.a. die grundlegende Norm ATV DIN 18299. Alle Veränderungen im Überblick:



- 17 fachtechnisch überarbeitete ATV**
- DIN 18299 Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art
 - DIN 18301 Bohrarbeiten
 - DIN 18302 Spezialtiefbauarbeiten zum Ausbau von Bohrungen
 - DIN 18315 Verkehrswegebauarbeiten — Oberbauschichten ohne Bindemittel
 - DIN 18323 Kampfmittelräumarbeiten
 - DIN 18329 Verkehrssicherungsarbeiten
 - DIN 18332 Naturwerksteinarbeiten
 - DIN 18334 Zimmer- und Holzbauarbeiten
 - DIN 18336 Abdichtungsarbeiten
 - DIN 18340 Trockenbauarbeiten
 - DIN 18349 Betonerhaltungsarbeiten
 - DIN 18351 Vorgehängte Hinterlüftete Fassaden
 - DIN 18353 Estricharbeiten
 - DIN 18361 Verglasungsarbeiten
 - DIN 18364 Korrosionsschutzarbeiten an Stahlbauten
 - DIN 18382 Elektro-, Sicherheits- und Informationstechnische Anlagen
 - DIN 18451 Gerüstarbeiten

- Eine redaktionell überarbeitete ATV**
- DIN 18322 Kabellleitungstiefbauarbeiten

Ein Ergänzungsband erscheint, wenn neue Fassungen verschiedener ATV final erarbeitet sind, die Teile A und/oder B jedoch (noch) nicht in neuen Fassungen verabschiedet werden können bzw. nur marginale Änderungen erfahren. Der Ergänzungsband gilt dann zusammen mit der vorangegangenen Gesamtausgabe.

1. Zusammenfassung preisrechtlicher Vorschriften
2. Öffentliches und privates Baurecht
3. Internationales Baurecht

Codex des Hammurapi

(regierte von 1793 bis 1750 v. Chr. über das Reich Babylonien)



„Wenn ein Baumeister ein Haus baut für einen Mann und das Haus stürzt ein und verursacht den Tod des Bauherrn, soll dieser Baumeister getötet werden.“

Wenn der Einsturz den Tod des Sohnes des Bauherrn verursacht, so sollen sie einen Sohn des Baumeisters töten.“



Quelle: <http://mistral.culture.fr/louvre/images/iao03.jpg>

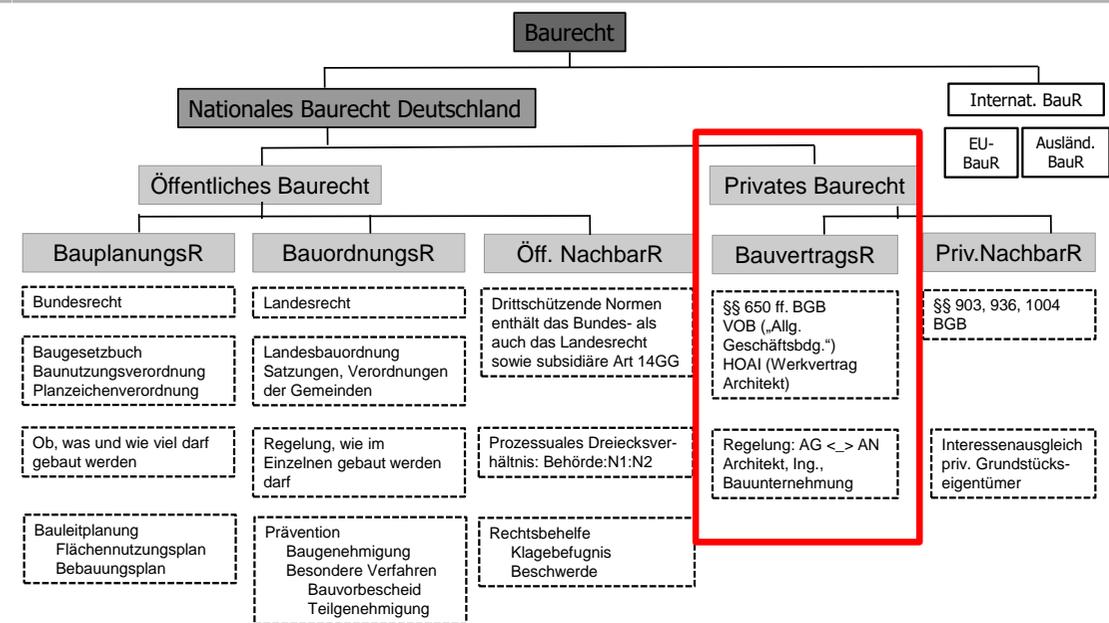
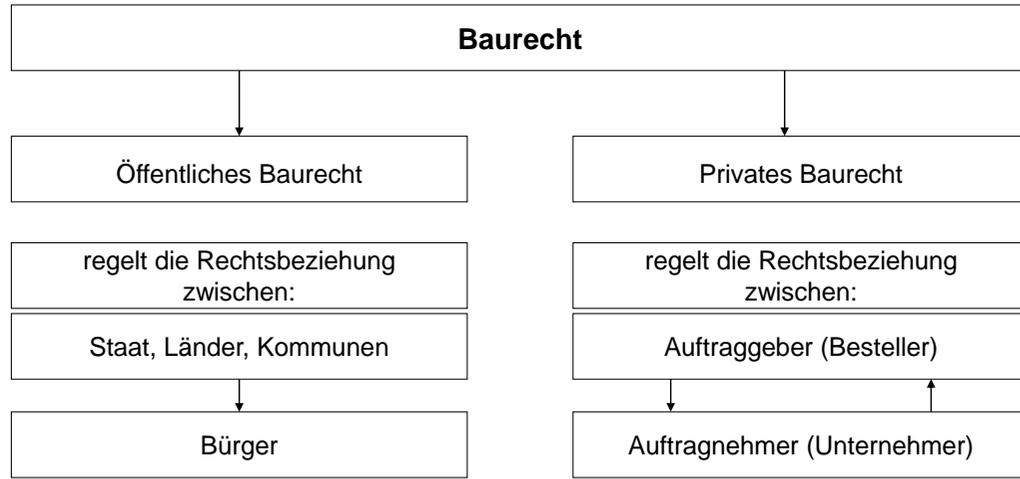
§ 319 StGB (Baugefährdung)

„(1) Wer bei der Planung, Leitung oder Ausführung eines Baues oder des Abbruchs eines Bauwerks gegen die **allgemein anerkannten Regeln der Technik** verstößt und dadurch Leib oder Leben eines anderen Menschen gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“

- Schema der Rechtsordnung in Deutschland

	Privatrecht	Öffentliches Recht ¹⁾
Rechtsbeziehung zwischen	Bürger und Bürger, Unternehmen, sonst. Institutionen	Staat und Bürger
Einteilung	Bürgerliches Recht (z.B. BGB) Handelsrecht (z.B. HGB)	Verfassungsrecht, z.B. GG Verfahrensrecht, z.B. ZPO Strafrecht, z.B. StGB
Verhältnis der Parteien	Gleichberechtigung	Über- und Unterordnung
Durchsetzung der Ansprüche	durch Zivilprozess	durch staatlichen Zwang
zuständige Gerichte	ordentliche Zivilgerichte	Verfassungs-, Verwaltungs-, Finanz-, Strafgerichte
Beispiele	- Bauvertrag zwischen AG und AN - AG kündigt seinem Angestellten	

¹⁾ In den Bereich des öffentlichen Rechts gehört auch das Rechtsverhältnis der öffentlichen Gemeinschaften untereinander



Wesentlicher Unterschied:

- ▶ BauplanungsR ist Bundesrecht
Ziel: Festlegung der Nutzbarkeit des Bodens
„Raumverteilung“
- ▶ BauordnungsR ist Landesrecht
Ziel: Gefahrenabwehr, Gestalterische Vorgaben, objektbezogen
„Baupolizeirecht“

- 1. Ebene: Raumordnung des Bundes
 - ▶ Kein Raumordnungsplan auf Bundesebene
 - ▶ Raumordnungsgesetz (ROG)
Rahmengesetz (bislang), enthält lediglich Leitvorstellungen
 - ▶ Konkretisierung der Leitvorstellung durch die Länder
 - ▶ Leitvorstellung (§1 ROG) und Grundsätze der Raumordnung (§ 2 ROG)

Ziele und Grundsätze der Raumordnung

- **Ziele** (§ 3 Abs. 1 Nr. 2, § 4 Abs. 1 ROG)
striktter Verbindlichkeitsanspruch für nachrangige Planungsebenen;
können nicht überwunden werden
(„zu beachten“).
- **Grundsätze** (§ 3 Abs. 1 Nr. 3, § 4 Abs. 1 ROG)
können überwunden werden
(„zu berücksichtigen“).

• 2. Ebene: Landesplanung

- ▶ **Aufgabe:** Land NRW und seine Bezirke zu entwickeln, zu ordnen und zu sichern.
- ▶ **Gesetzliche Grundlagen:**
Landesplanungsgesetz (LPIG)
- ▶ **Für ganz NRW: Landesentwicklungsprogramm (LEPro);**
Darstellung der landesweiten Ziele und Grundsätze;
Rechtsnatur: Gesetz!

• 3. Ebene: Regionalplanung

- ▶ Regionalplan
(für jeden Regierungsbezirk)
- ▶ zuständig ist der Regionalrat (bei der BezirksR)
- ▶ Festlegung der regionalen Ziele und Grundsätze
der Raumordnung und Landesplanung
- ▶ besteht aus textlichen und zeichnerischen
Festlegungen (Textteil)

• 4. Ebene: Bauleitplanung (zweistufig)

- ▶ 1. Stufe: Flächennutzungsplan (FNP: § 5 BauGB)
- ▶ 2. Stufe: Bebauungsplan (B-Plan: § 9 BauGB)

Flächennutzungsplan

- ▶ enthält Darstellungen (textliche und zeichnerische)
- ▶ gilt für das gesamte Gemeindegebiet
- ▶ nur „vorbereitender Bauleitplan“
- ▶ keine parzellenscharfen Darstellungen, weil nur „grobe Ordnungsfunktion“

Bebauungsplan

- ▶ enthält Festsetzungen (textliche und zeichnerische)
- ▶ gilt nur für einen Teilbereich (Plangebiet)
- ▶ verbindlicher Bauleitplan
- ▶ Qualifizierter Bebauungsplan: Festsetzungen zur Art, zum Maß der baulichen Nutzung, zur überbaubaren Grundstücksfläche und Bauweise.

• Die wichtigsten Vorschriften (1)

- Baugesetzbuch (BauGB)
 - Bauleitplanung: Flächennutzungsplan, Bebauungsplan
 - Sicherung der Bauleitplanung
 - Regelung der baulichen und sonstigen Nutzung
 - Entschädigungen
 - Bodenordnung
 - Enteignung
 - Erschließung
 - Städtebaurecht: Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen
 - Bewertung von Grundstücken

• Die wichtigsten Vorschriften (2)

- Baunutzungsverordnung (BauNVO)
 - Art und Maß der baulichen Nutzung
 - Bauweise
 - Überbaubare Grundstücksfläche
- Planzeichenverordnung (PlanzV)
 - Verordnung zur Ausführung von Bauleitplänen
 - Darstellung der Planzeichen
- Wertermittlungsverordnung / Wertermittlungsrichtlinie (WertV / WertR)
 - Verordnung zur Ermittlung des Verkehrswertes von Grundstücken

- Die wichtigsten Vorschriften (3)

- Raumordnungsgesetz (ROG)
 - Grundlage für die Strukturierung des Gesamtgebietes der Bundesrepublik Deutschland
- Landesbauordnung (LBO)
 - Das Grundstück und seine Bebauung
 - Bauliche Anlagen: Gestaltung, Bauausführung, Baustelle
 - Standsicherheit, Schutz gegen Einwirkungen
 - Brand-, Wärme-, Schall-, Erschütterungsschutz sowie Verkehrssicherheit der Baustelle
 - Baustoffe, Bauteile, Bauarten
 - Die Baubeteiligten und deren Rechte und Pflichten

- Planfeststellungsverfahren

- Das Planfeststellungsverfahren wird in den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) bzw. in den zumeist inhaltsgleichen Parallelvorschriften der Landesverwaltungsverfahrensgesetze näher geregelt
- Das Planfeststellungsverfahren ist in Deutschland ein Verfahren zur verbindlichen behördlichen Feststellung eines Bauvorhabens mit besonderer Tragweite
→ Beispiele auf der nächsten Folie
- Bei „normalen“ Bauvorhaben (Wohn- und Büroimmobilien, Gewerbeflächen etc.) ist das Verfahren nicht anzuwenden

- Planfeststellungsverfahren

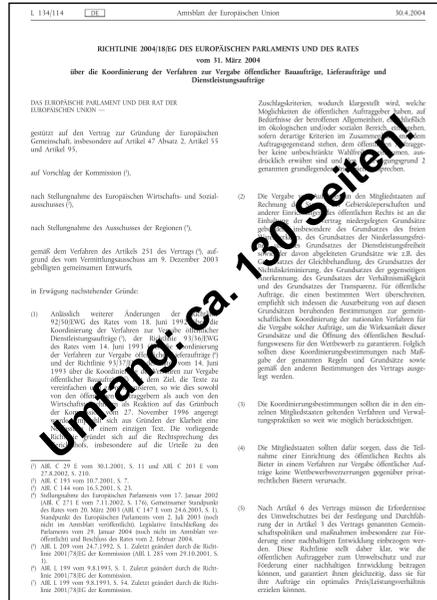
- Planfeststellung findet Anwendung bei:
 - Bundesstraßen und Bundesautobahnen nach dem Bundesfernstraßengesetz
 - Wasserstraßen nach dem Bundeswasserstraßengesetz
 - Eisenbahnstrecken nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz
 - Luftverkehrsanlagen nach dem Luftverkehrsgesetz
 - Ver- und Entsorgungsanlagen nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz
 - Betriebsanlagen für Straßenbahnen nach dem Personenbeförderungsgesetz
 - Bergbauliche Vorhaben nach dem Bundesberggesetz
 - Gewässer nach dem Wasserhaushaltsgesetz

- Planfeststellungsverfahren

- Das Verfahren durchläuft mehrere Schritte:
 - Planerstellung (Teil der Entwurfs- und Genehmigungsplanung)
 - Einreichung bei der zuständigen Genehmigungsbehörde
 - Anhörungsverfahren – Einholen von Stellungnahmen betroffener Behörden
 - Öffentliche Auslegung, Beginn der Einwendungsfrist
 - Erörterungstermin unter Teilnahme der Genehmigungsbehörde, der Vorhabenträger sowie betroffener Behörden und Betroffenen
 - Weiterleitung der Anhörungsergebnisse von der Anhörungsbehörde an die Planfeststellungsbehörde
 - Erteilung des Planfeststellungsbeschlusses
- Es werden öffentlich-rechtliche Beziehungen rechtsgestaltend geregelt, so dass keine weiteren behördlichen Entscheidungen zu treffen sind

Richtlinie 2004/18/EG des europ. Parlamentes und des Rates vom 31. März 2004

- Titel der Richtlinie: „Koordination der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsverträge“
- Zweckbestimmung: Vergabe öffentlicher Aufträge durch die Mitgliedsstaaten und deren Organe
- Ziel ist die Garantie eines freien und gleichberechtigten Zugangs zu öffentlichen Aufträgen für alle europäischen Unternehmen sowie eine möglichst transparente Auftragsvergabe



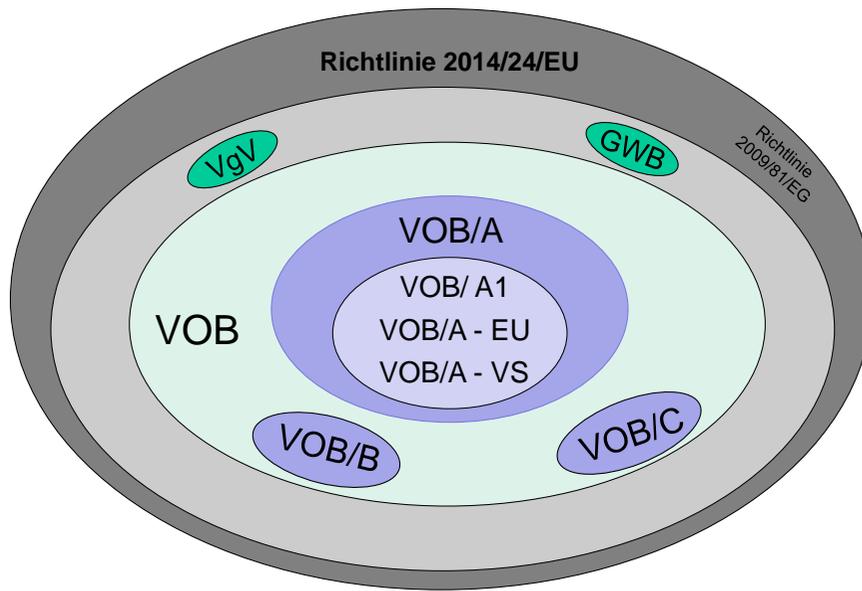
Umfang: ca. 130 Seiten

Die Umsetzung in nationales Recht erfolgte in Deutschland durch:

- den Teil 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen,
- die Vergabeverordnung,
- die Sektorenverordnung,
- die Konzessionsvergabeverordnung,
- die Vergabeverordnung für die Bereiche Verteidigung und Sicherheit und
- den Teil A der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen.

„Überblick Rechtsvorschriften“

Vergaberegulungen – Reform 2016 – Status Quo



2016: Reform der öffentlichen Auftragsvergabe in Deutschland

- Grundlage ist die Vergabeordnung (VgV) 2016:
- Regelung der Einzelheiten der Durchführung
- Umsetzung von drei europäischen Richtlinien in deutsches Recht
- Grundsätzliches Festhalten der Vergabe nach dem Drei-Stufen-Prinzip
- Ziele/Neuregelungen:
- Vergabe soll schlanker und straffer erfolgen
- Zuschlag für das wirtschaftlichste Angebot mit dem besten Preis-Leistungs-Verhältnis
- Gestaltungsspielräume für die Berücksichtigung sozialer/ ökologischer Kriterien bei Vergaben oberhalb der EU-Schwellenwerte.
- Bei wesentlichen, vertraglichen Änderungen nach Auftragsvergabe, ist künftig eine neue Ausschreibung erforderlich
- eVergabe

- Teile der VOB (Vergabe- u. Vertragsordnung für Bauleistungen):

VOB/A Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Bauleistungen
(BAnz AT 19.02.2019 B2,3)

Abschnitt 1 - Basisparagrafen der VOB: Regelungen zu nationalen Ausschreibungen und Vergaben im Unterschwellenbereich

Abschnitt 2 - EU-bestimmte Paragrafen der VOB/A (= VOB/A-EU): Regelungen zu EU-weiten Ausschreibungen und Vergaben bei Erreichen der Schwellen-werte für Bauaufträge

Abschnitt 3 - VS-Paragrafen der VOB/A: Regelungen der Vergabeverordnung Verteidigung und Sicherheit (VSVgV), die bei Ausschreibungen und Vergaben von Bauaufträgen (bspw. Bauleistungen für militärische Zwecke) durch öffentliche Auftraggeber und Sektorenauftraggeber anzuwenden sind.

VOB/B Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (BAnz AT 01.04.2016 B1)

VOB/C Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für die Bauleistungen

- Die Vergabevorschriften der VOB/A umfassen:

- Allgemeine Begriffe
- Anwendungsbereich
- Bekanntmachungsverfahren
- Angebotserstellung und Angebotswertung
- Zuschlagserteilung
- Rechtsmittel im Vergabeverfahren

- Die VOB/A regelt die Anforderungen an öffentliche oder gleichgestellte Auftraggeber zur Vergabe von Bauleistungen.

-
- Die **VgV (Vergabeverordnung)** regelt die Anforderungen für die Vergabe von *Dienstleistungen* (Architekten- und Ingenieurleistungen) und für die Beschaffung von *Lieferleistungen*.

- Ziel der VOB/A ist die Regelung der Vergabe von Bauleistungen nach

- Transparenten Wettbewerb,
- diskriminierungsfreien Verfahren und
- wirtschaftlicher Beauftragung an fachkundige und leistungsfähige Unternehmen

- Rechtsnatur der VOB/A und Bedeutung des EU-Rechts**

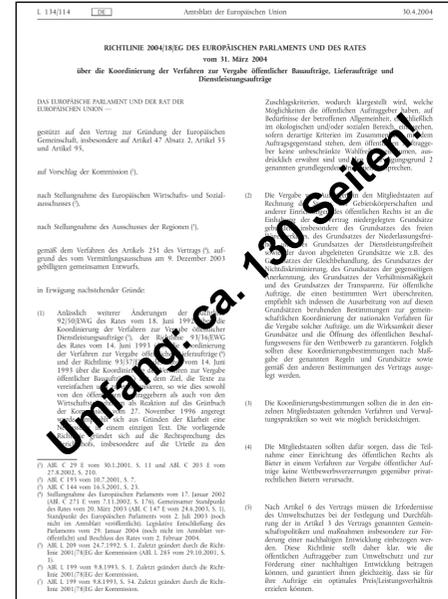
- Die VOB/A ist weder ein Gesetz noch eine Rechtsverordnung
- Die VOB ist eine DIN-Vorschrift (Hrsg.: Deutscher Vergabe- und Vertragsausschuss (DVA))
- Die VOB/A findet Anwendung, wenn andere Vorschriften auf sie verweisen.
- EU-Schwellenwert:
 - Unterhalb des Schwellenwerts ist die VOB/A eine Verwaltungsvorschrift, deren Anwendung das Haushaltsrecht regelt.
 - Oberhalb der EU-Schwellenwerte ist die VOB/A *vergleichbar* einer Rechtsverordnung, aufgrund des Verweises der VgV.

Anhang:

Richtlinie 2004/18/EG des europ. Parlamentes und des Rates vom 31. März 2004

• Richtlinie 2004/18/EG des europ. Parlamentes und des Rates vom 31. März 2004

- Titel der Richtlinie: „Koordination der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsverträge“
- Zweckbestimmung: Vergabe öffentlicher Aufträge durch die Mitgliedsstaaten und deren Organe
- Ziel ist die Garantie eines **freien und gleichberechtigten Zugangs** zu öffentlichen Aufträgen für alle europäischen Unternehmen sowie eine möglichst **transparente Auftragsvergabe**



• Richtlinie 2004/18/EG – die wichtigsten Bestimmungen

Artikel 1: Definitionen

- **Öffentliche Aufträge** sind zwischen einem und mehreren Wirtschaftsteilnehmern und einem oder mehreren öffentlichen Auftraggebern geschlossene schriftliche entgeltliche Verträge über die Ausführung von Bauleistungen
- **Öffentliche Bauaufträge** sind öffentliche Aufträge über die Ausführung oder die Planung und die Ausführung von Bauvorhaben, Bauwerken und Bauleistungen durch Dritte
- **Bauwerk** als Ergebnis einer Gesamtheit von Tief- oder Hochbauarbeiten, welche wirtschaftliche oder technische Funktion erfüllen sollen
- Als **Einrichtungen des öffentlichen Rechts** gelten Einrichtungen, die
 - Für einen besonderen Zweck gegründet wurden und im Allgemeininteresse liegende Aufgaben nicht gewerblicher Art erfüllen
 - Rechtspersönlichkeit besitzen
 - Überwiegend vom Staat, von Gebietskörperschaften oder von anderen Einrichtungen des öffentlichen Rechts finanziert werden

• Richtlinie 2004/18/EG – die wichtigsten Bestimmungen

Artikel 2: Grundsätze für die Vergabe von Aufträgen

- Die öffentlichen Auftraggeber behandeln alle Wirtschaftsteilnehmer gleich und nichtdiskriminierend und gehen in transparenter Weise vor

Artikel 7: Schwellenwerte für öffentliche Aufträge

- Die Richtlinie gilt für die Vergabe öffentlicher Bauaufträge deren geschätzter Wert den **Schwellenwert von netto 6.242.000 €** erreicht oder überschreitet

Artikel 8: Aufträge, die zu mehr als 50 % von öffentlichen Auftraggebern subventioniert werden

- Die Bestimmungen der Richtlinie finden Anwendung auf die Vergabe von Bauaufträgen, die **zu mehr als 50 % von öffentlichen Auftraggebern** direkt subventioniert werden und deren Wert netto 6.242.000 € beträgt
 - Bei Tiefbauarbeiten
 - Bei der Errichtung von Krankenhäusern, Sport-, Erholungs- und Freizeitanlagen, Schulen/Hochschulen und Verwaltungsgebäuden

• Richtlinie 2004/18/EG – die wichtigsten Bestimmungen

Artikel 23: Technische Spezifikationen

- Die technischen Spezifikationen sind in den Auftragsunterlagen (Bekanntmachung, Verdingungsunterlagen, zusätzliche Dokumente) enthalten. Sie sollten so festgelegt werden, dass den Zugangskriterien für Behinderte oder der Konzeption für alle Benutzer Rechnung getragen wird
- Die technischen Spezifikationen müssen allen Bietern gleichermaßen zugänglich sein und dürfen die Öffnung der öffentlichen Beschaffungsmärkte für den Wettbewerb nicht in ungerechtfertigter Weise behindern
- Technische Spezifikationen sind wie folgt zu formulieren
 - In Form von Leistungs- oder Funktionsanforderungen
 - Sollen den Bietern ein klares Bild vom Auftragsgegenstand vermitteln
 - Sollen dem öffentlichen Auftraggeber die Erteilung des Zuschlags ermöglichen

• Richtlinie 2004/18/EG – die wichtigsten Bestimmungen

Artikel 24: Varianten

- Bei Aufträgen, die nach dem Kriterium des wirtschaftlich günstigsten Angebots vergeben werden, können die öffentlichen Auftraggeber es zulassen, dass die Bieter Varianten vorlegen
- Die öffentlichen Auftraggeber geben in der Bekanntmachung an, ob Varianten zulässig sind; fehlt eine entsprechende Angabe, so sind keine Varianten zugelassen
- Lassen die öffentlichen Auftraggeber Varianten zu, so nennen sie in den Verdingungsunterlagen die Mindestanforderungen, die Varianten erfüllen müssen, und geben an, in welcher Art und Weise sie einzureichen sind
- Die öffentlichen Auftraggeber berücksichtigen nur Varianten, die die von ihnen verlangten Mindestanforderungen erfüllen

• Richtlinie 2004/18/EG – die wichtigsten Bestimmungen

Artikel 41: Unterrichtung der Bewerber und Bieter

- Der öffentliche Auftraggeber teilt den Bewerbern und Bietern schnellstmöglich, auf Antrag auch schriftlich, folgendes mit
 - Entscheidungen über die Zuschlagserteilung
 - Die Gründe, aus denen beschlossen wurde, auf die Vergabe eines Auftrags, für den eine Ausschreibung stattgefunden hat, zu verzichten
 - Ein Verfahren erneut einzuleiten
- Auf Verlangen unterrichtet der öffentliche Auftraggeber unverzüglich
 - Jeden nicht erfolgreichen Bewerber über die Gründe für die Ablehnung
 - Jeden nicht berücksichtigten Bieter über die Gründe für die Ablehnung, wenn bspw. keine Gleichwertigkeit vorliegt oder Bauarbeiten nicht den Leistungs- oder Funktionsanforderungen entsprechen
 - Jeden Bieter, der ein ordnungsgemäßes Angebot eingereicht hat, über die Merkmale und Vorteile des ausgewählten Angebots sowie über den Namen des Zuschlagsempfängers

• Richtlinie 2004/18/EG – die wichtigsten Bestimmungen

Artikel 47: Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit

- Die finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Wirtschaftsteilnehmers kann in der Regel durch einen oder mehrere der nachstehenden Nachweise belegt werden
 - Entsprechende Bankerklärungen oder gegebenenfalls Nachweis einer entsprechenden Berufshaftpflichtversicherung
 - Vorlage von Bilanzen oder Bilanzauszügen, falls deren Veröffentlichung in dem Land, in dem der Wirtschaftsteilnehmer ansässig ist, gesetzlich vorgeschrieben ist
 - Eine Erklärung über den Gesamtumsatz und gegebenenfalls den Umsatz für den Tätigkeitsbereich, der Gegenstand der Ausschreibung ist

• Richtlinie 2004/18/EG – die wichtigsten Bestimmungen

Artikel 48: Technische und/oder berufliche Leistungsfähigkeit

- Der Nachweis der technischen Leistungsfähigkeit des Wirtschaftsteilnehmers kann je nach Art, Menge oder Umfang und Verwendungszweck der Bauleistungen wie folgt erbracht werden
 - Durch eine Liste der in den letzten fünf Jahren erbrachten Bauleistungen
 - Für die wichtigsten Bauleistungen sind Bescheinigungen über die ordnungsgemäße Ausführung beizufügen; aus den Bescheinigungen muss hervorgehen
 - Der Wert der Bauleistung sowie Zeit und Ort der Bauausführung
 - Die Angabe, ob die Arbeiten fachgerecht und ordnungsgemäß ausgeführt wurden
 - Gegebenenfalls leitet die zuständige Behörde diese Bescheinigungen direkt dem öffentlichen Auftraggeber zu

• Richtlinie 2004/18/EG – die wichtigsten Bestimmungen

Artikel 55: Zuschlagskriterien

- Erwecken Angebote den Eindruck, im Verhältnis zur Leistung ungewöhnlich niedrig zu sein, so muss der öffentliche Auftraggeber vor Ablehnung dieser Angebote schriftlich Aufklärung über die Einzelposten des Angebots verlangen. Die betreffenden Erläuterungen können insbesondere Folgendes betreffen
 - a. Die Wirtschaftlichkeit des Bauverfahrens
 - b. Die gewählten technischen Lösungen und/oder alle außergewöhnlich günstigen Bedingungen, über die der Bieter bei der Durchführung der Bauleistungen verfügt
 - c. Die Originalität der Bauleistungen
 - d. Die Einhaltung der Vorschriften über Arbeitsschutz und Arbeitsbedingungen, die am Ort der Leistungserbringung gelten
 - e. Die etwaige Gewährung einer staatlichen Beihilfe an den Bieter

• Richtlinie 2004/18/EG – die wichtigsten Bestimmungen

Artikel 55: Zuschlagskriterien

- Der öffentliche Auftraggeber wendet bei der Erteilung des Zuschlags folgende Kriterien an
 - Zuschlag auf das - aus Sicht des öffentlichen Auftraggebers - wirtschaftlich günstigste Angebot; dabei werden verschiedene mit dem Auftragsgegenstand zusammenhängende Kriterien betrachtet
 - Qualität, Preis
 - technischer Wert
 - Ästhetik, Zweckmäßigkeit
 - Umwelteigenschaften
 - Betriebskosten, Rentabilität
 - Ausführungsfristen
 - ausschließlich das Kriterium des niedrigsten Preises